



25. Erfahrungsaustausch Energierecht in der (Ab)Wasserwirtschaft – Advokat trifft Ingenieur

Fristen - Übersicht 1. Quartal 2018

24. Januar 2018, BBH Berlin

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

1



Elektronischer Fristenkalender

- ▶ Enthält wichtige regelmäßige Meldepflichten aus folgenden Gesetzen:

- EnWG
- EEG/KWKG
- Strom-/EnergieStG
- StromNEV
- StromNZV

- ▶ Aufteilung nach Marktrolle:

- Anlagenbetreiber
- Netzbetreiber
- Stromlieferant
- Letztverbraucher

- ▶ jährliches Update

Marktrolle	Fristenart	Fristenbeginn
Anlagenbetreiber	StromNEV	1.1.2018
	StromNZV	1.1.2018
Netzbetreiber	StromNEV	1.1.2018
	StromNZV	1.1.2018
Stromlieferant	StromNEV	1.1.2018
	StromNZV	1.1.2018
Letztverbraucher	StromNEV	1.1.2018
	StromNZV	1.1.2018

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

2



Wichtige Fristen – Anlagenbetreiber

Meldepflichten EEG / 1. Quartal 2018

Frist	Vorfrist	Turnus	Marktrolle	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Empfänger der Meldung
28.02.	02.01.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 74a Abs. 1 EEG 2017	Basisangaben Eigenversorger / Letztverbraucher nach § 61 EEG PRÜFPFLICHT: sind relevante Änderungen für EEG-Umlage eingetreten oder müssen Daten erstmalig übermittelt werden? (+) --> Mitteilung	zuständiger Netzbetreiber nach § 61 EEG 2017
28.02.	02.01.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 74a Abs. 2 EEG 2017	Endabrechnung für Berechnung EEG-Umlage	zuständiger Netzbetreiber nach § 61 EEG 2017
28.02.	02.01.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 71 Nr. 1 EEG 2017	EE-Anlagenbetreiber: Endabrechnung	Netzbetreiber

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

3



Meldung Basisangaben § 74a Abs. 1 EEG (1)

Frist	unverzüglich; ➤ spätestens 28.02. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre, wenn Netzbetreiber zuständig (s.u.) ➤ spätestens 31.05. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre, wenn ÜNB zuständig (s.u.)
Häufigkeit	➤ grundsätzlich einmalig ➤ zusätzlich nach jeder eingetretenen Änderung ➤ Ausnahme: Tatsachen sind bereits übermittelt oder offenkundig (Darlegungs- und Beweislast bei Meldeverpflichteten)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

4

Meldung Basisangaben § 74a Abs. 1 EEG (2)



Meldeverpflichteter

Eigenversorger und Letztverbraucher i. S. v. § 61 Abs. 1 EEG 2017

Anmerkung: Für eine Stromerzeugungsanlage kann es nach Auffassung des Gesetzgebers jeweils nur einen eigenerzeugenden Letztverbraucher geben. Für alle weiteren Letztverbraucher, die die Stromerzeugungsanlage (mit)genutzt haben (Scheibenpacht, Gemeinschaftskraftwerke, etc.) ist eine Lieferung anzunehmen, für die der einzig verbleibende Eigenerzeuger die Liefermengen als Lieferant melden muss, wobei eine EEG-Umlagefreiheit im zu prüfenden Einzelfall fortbestehen kann (vgl. § 104 Abs. 4 EEG 2017)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

5

Meldung Basisangaben § 74a Abs. 1 EEG (3)



Meldeempfänger

Netzbetreiber (ÜNB **oder** anderer Netzbetreiber)

- soweit keine der nachstehenden Konstellationen vorliegt, ist grundsätzlich der Netzbetreiber zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist oder soweit dies nicht der Fall ist, der nächstgelegene Netzbetreiber (Anschlussnetzbetreiber)
- Übertragungsnetzbetreiber,
 - Stromerzeugungsanlage an das Übertragungsnetz angeschlossen ist **oder**
 - Stromerzeugungsanlage an Abnahmestellen, für die eine Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch genommen wird **oder**
 - Strom aus Stromerzeugungsanlage zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch ist **oder**
 - sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird i. S. v. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

6

Meldung Basisangaben § 74a Abs. 1 EEG (4)



Meldegegenstand

- Angabe, dass und ab wann eine Eigenversorgung /Letztverbrauch nach § 61 EEG vorliegt,
- Angabe zur installierten Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage,
- Standort Stromerzeugungsanlage
- Angabe, ob und auf welcher gesetzlichen Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt
- Inbetriebnahmedatum/Modernisierungsdatum
- bei eintretenden Änderungen Mitteilung zum Zeitpunkt der Änderungen und alle Angaben, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

7

Meldung Basisangaben § 74a Abs. 1 EEG (5)



Rechtsfolge bei Meldeverstoß

- Erhöhung der EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte (§ 61g EEG)
- ggf. Fälligkeitszinsen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 60 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 352 Abs. 2 HGB

Frage- und Problemstellung

- zuständiger Meldeempfänger: Netzbetreiber oder ÜNB?
- sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (teilweise auch **Eigenerzeugung**)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

8

Endabrechnung EEG-Umlage § 74a Abs. 2 EEG (1)



Rechtsgrundlage	§ 74a Abs. 2 EEG 2017
Frist	Frist gegenüber Netzbetreiber ➤ grundsätzlich bis 28.02 des Folgejahres ➤ ausnahmsweise bis 31.05. des Folgejahres, wenn Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist
Häufigkeit	jährlich
Meldeverpflichteter	Eigenversorger und sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, i. S. v. § 61 Abs. 1 EEG 2017, mit vollen oder anteiligen EEG-Umlagepflicht

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

9

Endabrechnung EEG-Umlage § 74a Abs. 2 EEG (2)



Meldegegenstand	➤ alle Angaben, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind; insbesondere die Angaben der umlagepflichtigen Strommenge (bei Bilanzierung der Strommengen = bilanzkreisscharf) ➤ Zwischenspeicherung von Strom im Sinn des § 61k EEG 2017 → zusätzlich Angabe sämtlicher Strommengen i. S. d. § 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG 2017 anzugeben
Frage- und Problemstellung	➤ zuständiger Meldeempfänger: Netzbetreiber oder ÜNB? ➤ sonstiger Verbrauch von Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (teilweise auch Eigenerzeugung)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

10

Endabrechnung EEG-Umlage § 74a Abs. 2 EEG (3)

Rechtsfolge bei
Meldeverstöß

- **keine EEG-Umlageverringerung** für das **jeweilige Kalenderjahr** bei
 - Verstoß gegen § 74a Abs. 2 **Satz 2 bis 4** EEG 2017 (§ 61g EEG 2017)
 - Verstoß gegen § 74a Abs. 2 **Satz 5** EEG 2017 für **zwischengespeicherten Strom nach § 61k EEG 2017**
- für beide Verstöße jeweils ggf. Fälligkeitszinsen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 60 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 352 Abs. 2 HGB

WP-Testat

Ja, auf Verlangen des ÜNB.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

11

EE-Anlagen-Jahresabrechnung § 71 Nr. 1 EEG

Rechtsgrundlage	§ 71 Nr. 1 EEG 2017
Frist	28.02.
Häufigkeit	jährlich
Meldeverpflichteter	Anlagenbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 1 EEG 2017
Meldeempfänger	Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 36 EEG 2017), an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist
Meldegegenstand	[...] alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf.
Rechtsfolge bei Meldeverstöß	Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2017 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG erfüllt hat.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

12



Meldepflichten KWKG / 1. Quartal 2018

Frist	Vorfrist	Turnus	Marktrolle	Rechtsgrundlage	Beschreibung	Empfänger der Meldung
31.03.	01.02.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 2 KWKG 2017	Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr Anlage über 2 MW	Netzbetreiber
31.03.	01.02.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 2 KWKG 2017	Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr Anlage über 2 MW	BAFA
31.03.	01.02.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 3 KWKG 2017	Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr Anlage von bis 2 MW	Netzbetreiber
31.03.	01.02.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 3 KWKG 2017	Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr über 50 kW bis 2 MW	BAFA
15.01.		monatlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 1 KWKG 2017	Meldung erzeugter KWK-Strommenge; geförderter Anlage über 2 MW oder Anlage mit Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (Meldung zum 15. eines Monats nicht zwingend im Gesetz vorgesehen)	Netzbetreiber
15.01.		monatlich	Anlagenbetreiber	§ 15 Abs. 1 KWKG 2017	Meldung erzeugter KWK-Strommenge; geförderter Anlage über 2 MW oder Anlage mit Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (Meldung zum 15. eines Monats nicht zwingend im Gesetz vorgesehen)	BAFA
31.03.	01.01.	jährlich	Anlagenbetreiber	§ 20 Abs. 2 KWKG AusV	Jahresmeldung KWK-Anlage / innovatives KWK-System bei Förderung nach Ausschreibung	Netzbetreiber

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

13



Jahresabrechnung KWKG-Förderung (1)

Kurzbeschreibung Meldepflicht	Mitteilung von Angaben bei KWK-Anlagenbetreibern mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt elektrische Leistung
Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 3, 5 KWKG 2017
Frist	bis 31.03.
Häufigkeit	jährlich, während Förderzeitraum
Meldeverpflichteter	Betreiber einer KWK-Anlage mit elektrischer Leistung von bis zu 2 Megawatt während der Dauer der KWK-Förderung
Meldeempfänger	➤ Netzbetreiber ➤ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nicht bei Anlagen bis 50 kW)

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

14



Jahresabrechnung KWKG-Förderung (2)

Meldegegenstand

- Angaben bei Anlagen **mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr**:
 1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
 2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
 4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
 5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
 6. soweit erforderlich ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
 7. soweit erforderlich ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

15



Jahresabrechnung KWKG-Förderung (3)

Meldegegenstand

- Angaben von Anlagen **ohne Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr**:
 1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
 2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 3. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
 4. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
 5. soweit ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
 6. soweit erforderlich ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

16



Jahresabrechnung KWKG-Förderung (4)

Rechtsfolge bei Meldeverstoß

keine gesetzlich normierte Sanktion, wegen des Wälzungsmechanismus wird bei Nichtmeldung u.U. aber keine oder zumindest eine spätere Zuschlagsauszahlung erfolgen

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

17



Monatliche Meldung / KWKG-Förderung

Rechtsgrundlage	§ 15 Abs. 1 KWKG
Frist	15.01.
Häufigkeit	monatlich, während Förderzeitraum
Meldeverpflichteter	KWK-Anlagenbetreiber, während des Förderzeitraums mit ➤ Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ➤ Anlage mit Vorrichtung zur Wärmeabfuhr i. S. v. § 2 Nr. 31 KWKG 2017
Meldeempfänger	➤ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ➤ Netzbetreiber
Meldegegenstand	Mitteilung über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden
Rechtsfolge bei Meldeverstoß	keine gesetzlich normierte Sanktion, wegen Wälzungsmechanismus wird bei Nichtmeldung u.U. aber keine Zuschlagsauszahlung erfolgen

24.01.2018 · 00907-09 / 3608698

© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater - PartGmbH

18



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.bbh-online.de